

Gemeindeparlament
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 73
stadtkanzlei@schlieren.ch



**Stadt
Schlieren**

Protokoll

34. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 13. November 2017, 17:00 Uhr - 21:20 Uhr
Salmensaal, Uitikonstrasse 17, Schlieren

Vorsitz Daniel Frey, Präsident

Protokoll Arno Graf, Sekretär

Anwesend 33 Mitglieder

Entschuldigt Daniel Tännler
Rolf Wegmüller
Daniel Wilhelm

Gäste Keine

212/2017 16.04.10

**Mitteilungen Gemeindeparlament 2014 - 2018
Sitzung vom 13. November 2017**

Protokoll

Das Protokoll der 33. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 23. Oktober 2017 wurde vom Büro am 31. Oktober 2017 genehmigt.

213/2017 10.01

**Gebührenverordnung der Stadt Schlieren
Beschluss GP: Vorlage Nr. 10/2017: Antrag des Stadtrates auf
Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung**

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
Ressorvorsteher Präsidiales

WEISUNG

1. Ausgangslage

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 werden etliche kantonale Gesetze und Verordnungen angepasst. In diesem Zuge wird die bisherige kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) ersatzlos aufgehoben. In dieser sind bisher die Bandbreiten für die Erhebung von Gebühren in folgenden Bereichen enthalten:

- Allgemeine Verwaltung (Zeugnisse, Gutachten, Gesuche nach IDG etc.)
- Finanzverwaltung (Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften)
- Einwohnerkontrolle
- Bauwesen
- Gemeindeammannamt (Amtliche Zustellungen, Beglaubigungen etc.)
- Gastgewerbe (Patente und Bewilligungen)
- Verwaltungsstrafverfahren (Spruchgebühr etc.).

Damit die Stadt Schlieren in den oben erwähnten Bereichen weiterhin Gebühren erheben kann, muss eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, sofern eine solche nicht bereits in anderen durch die Legislative genehmigten kommunalen Erlassen vorhanden ist. Zu diesem Zweck ist eine kommunale Gebührenverordnung auszuarbeiten, welche für diejenigen Gebühren, die am 1. Januar 2018 sowohl einer kantonalen als auch einer kommunalen Rechtsgrundlage entbehren, den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage festlegt.

2. Mustergebührenverordnung

Der VZGV hat nach Erhebung des Bedarfs in den Gemeinden eine Mustergebührenverordnung ausgearbeitet, in welcher fast alle Bereiche abgedeckt sind, in denen kommunale Gebühren erhoben werden. In der Verordnung werden die Grundlagen für die Gebührenerhebung (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) festgelegt. Die Festlegung der einzelnen Gebühren im Detail erfolgt in einem Gebührentarif, für welchen der VZGV ebenfalls ein Muster ausgearbeitet hat. Die in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen sind als Ausführungsbestimmungen zu qualifizieren.

Mit einer umfassenden Gebührenverordnung in Verbindung mit einem detaillierten Gebührentarif wird das Ziel verfolgt, den Einwohnerinnen und Einwohnern eine möglichst weitgehende Übersicht der Gemeindegebühren in einem einzigen Erlass zur Verfügung zu stellen.

3. Handlungsbedarf der Gemeinden

Bei Gebühren, die bereits in einem anderen kommunalen Erlass geregelt sind, kann die Gemeinde entscheiden, ob sie diese im separaten Erlass beibehalten oder in die Gebührenverordnung aufnehmen möchte. Nachdem die Gemeinden nach dem neuem Gemeindegesetz (nGG) und der neuen Gemeindeverordnung (VO nGG) verpflichtet sind, eine systematische Erlasssammlung zu führen und im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 2 nGG, § 2 VO nGG), sind die Erlasse der Gemeinde für die Einwohner in Zukunft ohnehin übersichtlicher. Interessierte können ohne grösseren Aufwand weitere Erlasse zu kommunalen Gebühren finden und konsultieren, auch wenn diese ausserhalb der Gebührenverordnung geregelt sind.

Die Mustergebührenverordnung enthält Vorschläge für Bemessungsgrundlagen, welche im jeweiligen Bereich gängig oder durch übergeordnete Erlasse vorgegeben sind. Die Gemeinden können jedoch, wo dies mit höherrangigem Recht in Einklang steht, auch andere Bemessungsgrundlagen wählen, wie beispielsweise die Angabe eines Kostendeckungsgrades oder einer betragsmässigen Bandbreite. Der Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung basierend auf der Mustergebührenverordnung impliziert keine Gebührenerhöhung. Es steht den Gemeinden jedoch frei, parallel zur Ausarbeitung der Verordnung die bisherigen Ansätze kritisch zu hinterfragen und, wo dies sinnvoll erscheint, die konkreten Gebühren im Gebührentarif anzupassen. In einem ersten Schritt geht es jedoch darum, durch den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung sicherzustellen, dass jede Gebühr über eine Rechtsgrundlage verfügt. Nicht in kommunale Gebührenverordnungen aufgenommen werden diejenigen Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden (Wasserversorgung etc.) erheben. Diese werden nach wie vor in separaten Erlassen geregelt, zumal sie auch in einen von der allgemeinen Gemeinderechnung getrennten Rechnungskreislauf einfließen.

4. Gebühren der Stadt Schlieren

Die Gebühren der Stadt Schlieren (exkl. eigenwirtschaftliche Betriebe) sind in folgenden Erlassen der Sammlung Kommunales Recht (SKR) bzw. in der Erlasssammlung der Schule geregelt:

- SKR 03.20, Verordnung über die Aufnahme von Ausländern/Ausländerinnen in das Bürgerrecht
- SKR 03.21, Behandlungsgebühren für Einbürgerungen
- SKR 05.20, Gebührenordnung zum Reglement für die öffentliche Bibliothek der Stadt Schlieren
- SKR 05.22, Abonnementspreise und Einzeleintritte für Veranstaltungen der Kulturkommission
- SKR 06.10, Polizeiverordnung
- SKR 06.40, Parkkartenverordnung
- SKR 06.50, Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz
- SKR 06.70, Vorschriften über die Benützung des Parkplatzes Bachstrasse durch Fahrende
- SKR 07.10, Gebühren für Festzelt und Leihmaterial
- SKR 07.20, Gebührenordnung der Feuerwehr
- SKR 08.32, Tarifliste für den Salmensaal
- SKR 10.30, Richtlinien Gebühren Bauwesen
- SKR 11.60, Trottoirbeitragsverordnung
- SKR 11.71, Tarife Schwimmbad Im Moos
- SKR 12.10, Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
- SKR 12.20, Tarif für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber im Friedhof Schlieren
- SKR 12.30, Gebührenliste zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
- SKR 13.10, Taxordnung Betreutes Wohnen
- SKR 13.20, Taxordnung Alterszentrum Sandbühl und Pflegewohnungen
- Reglement (ehemals Verordnung) über die Benutzung von Schulliegenschaften
- Reglement für Freifächer und Freizeitkurse der Schule Schlieren
- Reglement Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager
- Elterninformation Betreuungsangebote der Schule Schlieren
- Konzept Horthuus Schärerwiese.

In der Stadt Schlieren sind sämtliche Gebühren, die weder in einer Sachverordnung noch in einem separaten Gebührenerlass geregelt werden, im Erlass "Kanzleigeühren", SKR Nr. 9.10, welcher sich auf die VOGG stützt, enthalten. Dabei handelt es sich um Gebühren in den folgenden Bereichen:

- Einwohnerkontrolle
- Steueramt
- Fundbüro
- Gastgewerbe
- Stadtpolizei
- allgemeine Schreibgebühren.

Die im obigen Erlass enthaltenen Gebühren werden in den neuen Gebührentarif einfließen, der baldmöglichst nach Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung in Kraft zu setzen ist.

5. Aufbau der kommunalen Gebührenverordnung

Die kommunale Gebührenverordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen), ohne die Gebührenhöhe im Detail festzulegen.

Der allgemeine Teil enthält die Grundsätze der Gebührenpflicht, Voraussetzungen für Gebührenermässigung, -erhöhung oder -verzicht, Zuständigkeiten im Vollzug sowie Modalitäten des Gebührenbezugs. Zudem wird festgehalten, dass der Stadtrat – und die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich – die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der vom Gemeindeparlament erlassenen Gebührenverordnung im Gebührentarif, dem eigentlichen "Haupt-Gebührenkatalog", oder in weiteren Tarifordnungen festlegen. Dies entspricht der bereits heute in Schlieren praktizierten Trennung, gemäss welcher das Gemeindeparlament wichtige Verordnungen erlässt und die Exekutive dazu ermächtigt, zur Konkretisierung dieser Verordnungen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Auf diese Art wird gewährleistet, dass nicht jedes Mal die Gebührenverordnung vom Parlament geändert werden muss, wenn beispielsweise eine Gebühr der Preisentwicklung angepasst werden soll. Für die Kanzleigeühren ist analog zur Mustergebührenverordnung eine Generalklausel enthalten, welche den Stadtrat zur direkten Festlegung der einzelnen Gebührenhöhen im Gebührentarif ermächtigt, ohne dass die Bandbreiten in der Gebührenverordnung definiert werden müssen.

Im speziellen Teil der Gebührenverordnung werden einerseits die Grundlagen für jene Gebühren festgehalten, die bisher ihre Rechtsgrundlage in der VOGG hatten. Andererseits deckt die Gebührenverordnung auch Bereiche ab, in welchen die Stadt Schlieren Gebühren erhebt, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht aufweisen. In diese Kategorie gehören unter anderem die Gebühren in den Bereichen Feuerwehr (Grundlage: kantonales Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen) und Abgaben auf gebranntes Wasser (Grundlagen: kantonales Gastgewerbegesetz und dazugehörige Verordnung). Auf diese Weise kann den potentiellen Gebührenpflichtigen eine umfassende Übersicht über einen Grossteil der städtischen Gebühren verschafft werden, ohne dass sie kantonale Erlasse konsultieren müssen, deren Identifizierung rechtsunkundigen Personen erhebliche Mühe bereitet.

6. Dringlichkeit

Anlass für die Ausarbeitung einer kommunalen Gebührenverordnung im aktuellen Zeitpunkt ist die ersatzlose Aufhebung von Art. 63 Gemeindegesetz in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018. Dadurch wird der kantonalen VOGG per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Trotz Ersuchen des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich sowie des Verbands der Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute hat es der Regierungsrat abgelehnt, die VOGG übergangsrechtlich einige Jahre weitergelten zu lassen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden gezwungen sind, in den bisher durch die VOGG geregelten Bereichen auf den 1. Januar 2018 eigene Rechtsgrundlagen zu erlassen, um

weiterhin legitimiert zu sein, in den betreffenden Bereichen Gebühren zu erheben. Daher erscheint es als angezeigt, den Beschluss des Gemeindeparlaments gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 11 GO als dringlich zu erklären.

7. Zuständigkeiten gemäss bisheriger und neuer Gemeindeordnung

Die Zuständigkeit für den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung liegt sowohl gemäss der aktuellen als auch gemäss der neuen Gemeindeordnung (Vorlage derzeit im parlamentarischen Verfahren hängig) beim Gemeindeparlament.

Gemäss § 34 Ziff. 12 der aktuellen Gemeindeordnung obliegt der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, dem Gemeindeparlament. Dem steht auch nicht entgegen, dass gemäss § 50 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtrat für den Erlass einer "Verordnung über die Gemeindegebühren im Rahmen der kantonalen Erlasse" zuständig ist. Hiermit ist nämlich ungeachtet des gewählten Begriffs ein Gebührentarif (Vollzugsbestimmungen) gemeint, der sich auf die kantonale VOGG stützt und nicht etwa eine Verordnung, welche Grundlagen enthält, die bereits heute nur von der Legislative festgelegt werden können.

Im Entwurf der neuen Gemeindeordnung wird die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindeparlament (Legislative) und Stadtrat bzw. Schulpflege (Exekutive) begrifflich eindeutig abgebildet. Gemäss Art. 15 Ziff. 9 ist das Gemeindeparlament zuständig für den Erlass der "Verordnung über die Gemeindegebühren", währenddessen der Stadtrat gemäss Art. 21 Ziff. 3 "Tarifordnungen für Gemeindegebühren", welche als Vollzugsbestimmungen zur Verordnung zu qualifizieren sind, erlässt. Unter "Tarifordnungen" sind sowohl der neue Gebührentarif als auch beispielsweise die Taxordnungen für die städtischen Alterseinrichtungen zu subsumieren. Gemäss Art. 30 Ziff. 4 und 6 ist die Schulpflege zuständig für den Erlass der Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen sowie für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

In der neuen Gemeindeordnung ist nicht vorgesehen, dass die Bürgerrechtskommission die Gebühren im Bereich Bürgerrecht festsetzt. Die Kompetenz, Gebührentarife zu erlassen, haben fortan einzig der Stadtrat und die Schulpflege. Da die neue Gemeindeordnung voraussichtlich erst im Lauf des Jahres 2018 in Kraft treten wird, ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung § 19 der Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren vom 9. Juli 2012 (Bürgerrechtsverordnung), gemäss welchem die Bürgerrechtskommission die Gebühren im Bereich Bürgerrecht festsetzt, aufzuheben. Ansonsten würden sich diese Verordnung und die Bürgerrechtsverordnung als gleichrangige Erlasse bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung widersprechen.

Die Gebührenverordnung ist mit der SKR-Nummer 09.10 zu versehen. Dem aktuell diese Nummer belegenden Erlass "Kanzleigeühren" ist, da es sich hierbei um Vollzugsbestimmungen handelt, welche gegenüber der Verordnung nachrangig sind, neu die SKR-Nummer 09.11 zuzuweisen.

8. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gebührenverordnung stellt eine neue gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt Schlieren dar, welche schon bis anhin bezogen bzw. erbracht werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder -senkung einher. Die Prüfung, ob einzelne Gebühren einer Anpassung bedürfen, wird auch weiterhin regelmässig vorgenommen. Damit die Stadt Schlieren ab 1. Januar 2018 sämtliche bisher erhobenen Gebühren auch weiterhin beziehen kann, bedarf es dringend und zwingend der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Stadt Schlieren, SKR 09.10, gemäss separatem Text erlassen.
 - 1.2. Gestützt auf § 19 Abs. 1 Ziff. 11 GO wird dieser Beschluss als dringlich erklärt.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird die Stadtschreiberin beauftragt, die Sammlung Kommunales Recht nachzuführen und die Ausarbeitung eines stadträtlichen Gebührentarifs in die Wege zu leiten.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage mit 4 Änderungen anzunehmen.

Schlieren, 2. November 2017

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK: Sasa Stajic

Sasa Stajic erklärt, dass per 1. Januar 2018 die bisherige kantonale Verordnung über die Gebühren ersatzlos gestrichen wird, weshalb eine kommunale Gebührenverordnung notwendig wird. Die GPK empfiehlt, die Vorlage mit vier Änderungsanträgen anzunehmen. Mit dem Antrag 1 soll dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, für Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Schlieren eine um bis zu 200 % höhere Gebühr zu verlangen. Im Antrag 2 wird festgehalten, dass die Gebühren für die Stadtbibliothek nicht kostendeckend sein müssen. Im Antrag 3 soll auch die Flexibilität erhöht werden, indem beim Schwimmbad nicht von 12er-Karten sondern von Mehrfachkarten gesprochen wird. So kann der Stadtrat im separaten Gebührentarif festlegen, ob zum Beispiel eine 12er- oder eine 10er-Karte angeboten wird. Da zudem immer von Karten gesprochen wird, soll der Begriff Einzeleintritte durch Einzeleintrittskarten ersetzt werden. Beim Antrag 4 geht es darum, dass lediglich eine allgemeine Definition erfolgt. Die Details kann der Stadtrat dann im Gebührentarif festhalten. Auch bei den Jahreskarten reicht ein Verweis auf die Parkkartenverordnung.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Präsidiales

Stadtpräsident Toni Brühlmann verzichtet auf eine Stellungnahme.

Allgemeine Diskussion

Thomas Grädel (SVP) lobt Stadtrat, Verwaltung und GPK, dass rechtzeitig eine kommunale Gebührenverordnung eingeführt wird und somit keine Lücke entsteht. Die SVP möchte im Paragraph 6 dem Stadtrat noch grössere Kompetenzen einräumen und ist gespannt, ob er diese auch annehmen möchte.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass bei einer neuen Regelung immer das Ziel sein sollte, diese möglichst übersichtlich zu gestalten. Dies ist hier teilweise gelungen. Da der Stadtrat das Ziel hat, eine möglichst weitgehende Übersicht über die Gemeindegebühren zur Verfügung zu stellen, wird

der Erlass zwangsläufig lang und kompliziert. Diese Verordnung sollte eigentlich die grossen Linien der Gebühren regeln, es sind aber auch Details enthalten wie zum Beispiel die Schwimmbad-Tageskarten. Sinnvoll ist hingegen, wenn wie in § 6 eine obere Grenze für Tarifunterschiede zwischen Schlieremern und Auswärtigen gesetzt wird. Und dies kann im Einzelfall mehr ausmachen als die vom Stadtrat vorgeschlagenen 50 % oder 100 % Unterschied.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 - 16

Antrag 1 GPK

§ 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung, Änderung von lit. a) und lit. b)

Der Stadtrat und die Schulpflege können im Gebührentarif und/oder in weiteren Tarifordnungen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Schlieren haben, um maximal 200 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 200 % erhöht werden,

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass der Stadtrat bei 100 % bleiben möchte. Bei 200 % wird das sogenannte Äquivalenzprinzip zu wenig beachtet. Zudem kann er sich keine Situation vorstellen, wo 200 % sinnvoll sind und rechtlich wäre dies kaum durchsetzbar.

Abstimmung Antrag 1 GPK

Der Antrag wird mit 26 zu 3 Stimmen angenommen.

II. Die einzelnen Gebühren, §§ 17 - 51

Antrag 2 GPK

§ 26 Bibliothek Schlieren, Änderung von Abs. 1

¹ *Für die Ausleihe von Medien werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgesetzt und müssen nicht kostendeckend sein.*

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass der Stadtrat damit einverstanden ist.

Abstimmung Antrag 2 GPK

Der Antrag wird mit 30 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 3 GPK

§ 27 Bio-und Gartenbad Im Moos, Änderung von Abs. 1

¹ *Für die Benützung des Bio-und Gartenbads Im Moos werden Saisonkarten, Mehrfach- und Einzeleintrittskarten ausgestellt.*

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass er im Prinzip mit der Änderung einverstanden ist. Er bevorzugt aber den Begriff der Tageskarte, da damit ermöglicht wird, dass man während des Tages das Bad verlassen und später wieder besuchen kann, ohne ein zweites Mal zu bezahlen. Deshalb stellt er den **Antrag**, im Antrag der GPK den Begriff Einzeleintrittskarte durch Tageskarte zu ersetzen.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass die GPK dies bewusst so gewählt hat, weil man eben nicht möchte, dass man mehrfach pro Tag das Bad verlassen und wieder betreten kann. Der Verkauf von Saisonkarten soll gefördert werden.

Walter Jucker (SP) erklärt, dass man in der Badi ein "Bändeli" bekommt und fragt seinen Vorredner, ob man den nun einen Kontrolleur anstellen soll.

Jürg Naumann (QV) erwidert, dass die Idee mit dem "Bändeli" ein Witz ist. Eingeführt wurde es mit der Idee, die Spielwiese daneben nutzen zu können und es so zu ermöglichen, das Schwimmbad verlassen und ohne zusätzlichen Eintritt wieder betreten zu können. Stadtrat Meier hat seinerzeit einige 10'000 davon gekauft und diese müssen nun gebraucht werden. Es macht aber keinen Sinn.

Ressortvorsteher Alter und Soziales Christian Meier erklärt als Stellvertreter des heute abwesenden, für das Geschäft zuständigen Stadtrates, dass die Verwendung der "Bändeli" einen anderen Hauptgrund hat. Es geht darum, dass der Zaun rund ums Schwimmbad nicht ganz so massiv sein muss, weil man so sieht, wer Eintritt gezahlt hat.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass zuerst über den Antrag der GPK abgestimmt wird. Sollte dieser angenommen werden, wird darüber abgestimmt, ob der Begriff Tageskarte, wie vom Stadtrat beantragt, oder der Begriff Einzeleintrittskarte gemäss GPK verwendet wird.

Abstimmung Antrag 3 GPK

Der Antrag der GPK wird mit 27 zu 1 Stimmen angenommen.

Abstimmung Antrag Stadtrat

Der Antrag des Stadtrates wird mit 15 zu 13 Stimmen angenommen.

Antrag 4 GPK

§ 46 Parkiergebühren, Änderung von Abs. 1 und 2

¹ *Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.*

² *Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird in der Parkverordnung geregelt.*

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass der Stadtrat mit dem Antrag einverstanden ist. Allerdings ist im Antrag der GPK von Parkverordnung die Rede, es müsste richtigerweise Parkkartenverordnung heissen.

Abstimmung Antrag 4 GPK

Der Antrag wird mit 28 zu 0 Stimmen angenommen.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass im Antrag des Stadtrates bezüglich Dringlichkeit fälschlicherweise vom § 19 statt § 15 gesprochen wird. Dies sollte korrigiert werden.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Stadt Schlieren, SKR 09.10, gemäss separatem Text mit Änderungen erlassen.
(Stimmenverhältnis 30 Ja zu 0 Nein)

2. Gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 11 GO wird dieser Beschluss als dringlich erklärt.
(Stimmenverhältnis 30 Ja zu 0 Nein)
3. Mitteilung an
 - Abteilung Präsidiales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

214/2017 28.01

**Zentrumsplanung Schlieren, Stadtsaal
Beschluss GP: Vorlage Nr. 5/2017: Antrag des Stadtrates auf
Bewilligung eines Kredits von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung
eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals**

Referentin des Stadtrates

Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

1. Ausgangslage

Seit 1955 nutzt die Stadt Schlieren im Rahmen einer Dienstbarkeit Saal- und Versammlungsräume im Restaurant "Salmen", Utikonstrasse 17. Die Stadt zählte damals rund 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den Jahren 1981 und 2001 wurde die Dienstbarkeit jeweils verlängert, letztmals bis 31. Dezember 2017. "Die Stadt Schlieren soll auch über dieses Datum hinaus über einen geeigneten Stadtsaal verfügen, in dem kulturelle, politische, gewerblich/wirtschaftliche und weitere Veranstaltungen stattfinden können", so lautete unter anderem eine Motion im Jahr 2011. An mehreren Sitzungen wurden der Stadtrat und teilweise auch das Gemeindeparlament darüber informiert, dass die heutige Situation in Bezug auf eine flexible öffentliche Nutzung nicht zufriedenstellend ist.

Für das Schlieremer Vereins- und Kulturleben, für die Wirtschaft und das Gewerbe mit gegen 1'000 Firmen fehlen entsprechende flexible und multifunktionale Saal- und Seminarräume, Sitzungszimmer sowie Ausstellungs- und Präsentationslokale für Aufführungen, Veranstaltungen, Events und Kongresse, Kurse und Ausstellungen. Weiter steht die Stadt vor grossen Herausforderungen, um gemäss den Regierungsschwerpunkten 2014–2018 als Zentrum mit regionaler Ausstrahlung wahrgenommen zu werden. Schlieren soll als Durchführungsort für Delegiertenversammlungen, Preisverleihungen etc. fungieren können. Dazu werden entsprechende Infrastrukturen benötigt.

Nach dem Ideenwettbewerb im Jahr 2005 nahm der Stadtrat mit der Einsetzung einer Planungskommission seit 2014 die Vorbereitungen für die Ausschreibung des städtebaulichen Architekturprojektwettbewerbes (allenfalls inklusive Investorenwettbewerb) auf dem Kulturplatz in Angriff, insbesondere nachdem der Standort "Kulturplatz" am 17. Oktober 2016 bestätigt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Gemeindeparlament ein Kredit für einen Architekturwettbewerb beantragt, damit spätestens Mitte 2018 ein Siegerprojekt gekürt werden kann.

2. Vorgeschichte

Seit 2005 sind folgende Meilensteine der Zentrumsentwicklung gesetzt worden:

Januar 2005:	Studienauftrag „Entwicklung eines lebendigen und attraktiven Zentrums über die Region hinaus“, welcher unter anderem eine Erweiterung des Stadtparks und westlich des Stadtplatzes eine neue Stadthalle vorsah.
6. Februar 2006:	Zustimmung des Gemeindeparlaments zum Abtretungsvertrag (Tausch verschiedener Grundstücke um die Ringstrasse) mit der Fincasa AG.
10. Februar 2014:	Bildung der Arbeitsgruppe „Zentrumsentwicklung“ durch den Stadtrat, verbunden mit dem Auftrag, eine Nutzungsstrategie mit Umsetzungskonzept für das Zentrum zu erarbeiten.
17. August 2015:	Bewilligung eines Kredits von Fr. 150'000.00 für eine Machbarkeitsstudie zur Standortwahl betreffend den Neubau eines Stadtsaals im Zentrum.
11. Januar 2016:	Kenntnisnahme der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie "Stadtsaal Zentrum" durch den Stadtrat.
8. Februar 2016:	Einsetzung der Planungskommission „Stadtsaal Zentrum“ durch den Stadtrat.
27. Juni 2016:	Genehmigung des überarbeiteten Stadtentwicklungskonzepts durch den Stadtrat.
17. Oktober 2016:	Bestimmung des "Kulturplatzes" im Zentrum als Standort für den neuen Stadtsaal.
16. März 2017:	Bewilligung eines Kredits von Fr. 45'000.00 für die Vorbereitung eines Projektwettbewerbs.

3. Projektidee

Der Stadtsaal soll integraler Bestandteil des Zentrums Schlierens werden und zugleich Auftakt vom Stadtplatz und Bahnhof her. Ein multifunktionaler Stadtsaalbau lässt sich auf den zur Verfügung stehenden Parzellen innerhalb der Ringstrasse und einem Anteil an der Badenerstrasse realisieren. Nach der Verlegung der Badenerstrasse wird diese im Zentrum zur Nutzung und zum Erwerb der Stadt Schlieren durch den Kanton angeboten. Eine hochwertige Gestaltung der direkten Umgebung des Saals mit Aussenarena und Vorbereich zum Stadtplatz und zur Überbauung "parkside" ist Aufgabe der Wettbewerbsentwürfe. Die vom Verkehr befreite vormalige Badenerstrasse wird auf der ganzen Länge umgestaltet und kann im Bereich des Stadtsaals als multifunktionaler Veranstaltungsort genutzt werden.

3.1 Landerwerb im Zentrum

Dank intensiver Landhandelspolitik zwischen 2000 und 2005 konnte sich die Stadt die jetzt zur Verfügung stehenden Grundstücke mit einem heutigen Bilanzwert von Fr. 529.95 pro m² Grundstücksfläche sichern. Auf einer Grundstücksfläche von 7'102 m² stehen rund 6'000 m² Nutzfläche für eine Überbauung zur Verfügung.

Parzellen Nr.	Flächen m ²	Bilanzwert Fr.	Bilanzwert pro m ²
3347	674	371'760.00	551.57
7966	204	73'440.00	360.00
7970	230	82'800.00	360.00
7978	2919	1'571'400.00	538.34
7980	107	38'520.00	360.00
7982	242	87'120.00	360.00
7984	1038	931'000.00	896.92
7989	90	32'400.00	360.00
7992	491	176'760.00	360.00
7995	1107	398'520.00	360.00
Total	7'102	3'763'720.00	529.95

3.2 Raumprogramm

Als Grundlage für einen Wettbewerb wurde folgendes Raumprogramm erarbeitet:

- Hauptsaal ein- bis zweimal unterteilbar mit Total 600-750 Sitzplätzen
- Bühne mit Seitenbühne im Hauptsaal mit Einbezugsmöglichkeit des Aussenraums
- Garderoben für Künstler
- Foyer mit Bistro mit Aufwärmküche mit Geschirr-Wäscherei und Kühlraum
- Anlieferung, Catering Zubereitung
- WC-Anlagen, Nebenräume/Technikräume
- Sitzungsräume
- disponible Räume für das Facilitymanagement
- Tiefgarage mit ca. 90 Parkplätzen
- Umgebungsgestaltung mit Flächen für Märkte und Biergarten mit qualitativ hochstehendem Bezug zum Stadtpark.

3.3 Einbezug der künftigen Nutzer

Das Raumprogramm wird im Zusammenhang mit der Wettbewerbsausschreibung durch den Stadtrat unter Einbezug der zukünftigen Nutzer bestimmt. Dazu werden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Musik
- Kultur
- Bühnentechnik, Ausstellungstechnik, Messen, Veranstaltungen, Kongresse
- Betriebs-, Energie- und Facilitykonzept
- Finanzierung, Vermarktung, Positionierung (Überprüfung einer Mantelnutzung wie Stadtbibliothek, Museum etc.).

3.4 Kostenschätzung

Aufgrund der Machbarkeitsstudie "Stadtsaal Zentrum" und der Marktanalyse von Saalanbietern wird mit folgenden Investitions- und Folgekosten sowie Erträgen gerechnet:

	in Mio. Fr.
Investitionen	
Investition Saalbau (inkl. Innenausbau)	30.00
Investition Tiefgarage	5.00
Total Investitionen exkl. MWST. bei Finanzierung zu 100 % durch Dritte	35.00
Aufwand / Folgekosten	
Amortisation oder Miete / Zinsen (Mittelwert 3 %)	1.400
Betrieb / Energie / Facilitymanagement	0.518
Total Aufwand	1.918
Miet- und Baurechtzinserträge	
Vermietungen Saal und Sitzungszimmer	0.425
Ertrag aus Baurecht	0.100
Ertrag aus Tiefgarage	0.200
Total Ertrag	0.725
Approximativer jährlicher Nettoaufwand zu Lasten Stadt	1.193

Der Nettoaufwand zu Lasten Stadt von ca. 1.2 Mio. Franken entspricht rund 2 Steuerprozenten (bereinigte Steuerprozente - unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs).

4. Architekturwettbewerb

Durchgeführt wird ein Architekturwettbewerb im offenen Verfahren nach Art. 12 Abs. 1 lit. A und Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bzw. Art. 12 lit. a) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Subsidiär gilt die SIA-Ordnung 142 (2014). Das Wettbewerbsprogramm wird der Kommission SIA 102 zur Prüfung eingereicht.

Zum Wettbewerb zugelassen sind Planerteams, bestehend aus Fachleuten der Sparten Architektur, Landschaftsarchitekten, Bau-, Elektro-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäringenieurswesen, um in der frühen Entwurfsphase die gesetzlichen und betrieblichen Zielvorgaben interdisziplinär lösen zu können.

5. Kosten für die Durchführung des Architekturwettbewerbes

Kostenzusammenstellung für den Architekturwettbewerb (Preisstand: Index 1. August 2016):

	in Fr.
Ergänzungen Vorbereitungsarbeiten	166'000.00
Ausschreibung Investor, Betriebskonzept	45'000.00
Begleitung Wettbewerb durch externe Büros	75'000.00
Begleitung Rechtsabklärungen durch externes Büro	11'000.00
Umweltverträglichkeitsprüfung extern	11'000.00
Entschädigung Wettbewerbsteilnehmer (Annahme: 7 Preise)	232'000.00
Grundlagen (Modelle)	33'000.00
Entschädigung Jury	87'000.00
Entschädigung Kostenplaner	24'000.00
Entschädigung Experte Nachhaltigkeit und Energie	8'000.00
Entschädigung Experte Lärmschutz	8'000.00
Geologisches Gutachten	22'000.00
Ausgleich Teilleistungen (GU/PPP Realisierung)	98'000.00
Diverses im Rahmen der Wettbewerbspräsentation	17'000.00
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	23'000.00
Diverses	30'000.00
Total inkl. MWST	890'000.00

Für die Wettbewerbsvorbereitung und -Durchführung sind im Budget 2017 Fr. 325'000.00 und in der Investitionsplanung 2018 Fr. 675'000.00 eingestellt. Die bisher angefallenen Planungskosten belaufen sich auf ca. Fr. 195'000.00 und sind nicht im Betrag von Fr. 890'000.00 enthalten, da sie durch den Stadtrat im Rahmen seiner Kreditkompetenz bereits genehmigt worden sind.

Sollte der Stadtsaal durch Drittinvestoren erstellt werden, fliessen ca. 75 % der Wettbewerbskosten an die Stadt zurück.

6. Termine

Nach der Genehmigung des Kredites durch das Gemeindeparlament für einen Architekturwettbewerb (3. Quartal 2017) kann die Wettbewerbsphase mit folgenden Meilensteinen beginnen:

- Erstellung Wettbewerbsgrundlagen mit Raumprogramm
- Ausschreibung über SIMAP
- Eingabeschluss der Projekte im ersten Semester 2018
- SIA-Architekturwettbewerb, Jurentscheid, Bestätigung durch Stadtrat.

Im 4. Quartal 2018 kann der Antrag betreffend Projektierungskredit an das Gemeindeparlament gestellt werden und die Vergabe des Baurechtes an die Ersteller erfolgen, sodass im 2. Quartal 2019 die Volksabstimmung „Innenausbau“ angesetzt werden kann. Ein Baubeginn würde demzufolge im 2020 mit Bezug im 2022 erfolgen.

7. Schlussbemerkung

Die Stadt Schlieren verfügt zurzeit über Hochbauten im Verwaltungsvermögen mit einem Gebäudeversicherungswert von total 214 Mio. Franken. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mio. Fr.	GVZ Hochbauten VV	Anteile
150	Schule	70%
26	Verwaltung und Werkhof	12%
22	Alter	10%
13	Gesellschaft und Kultur	7%
3	diverse Nutzungen	1%

Ein Stadtsaal als Treffpunkt für gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten gehört zur notwendigen Infrastruktur einer Stadt. Zusätzlich wertet ein Saalbau die Stadt als regionales Zentrum auf und wirkt sich auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv aus. Die Bestrebungen der Stadt, mit der Zentrumsaufwertung die Mitte zu stärken und damit das Einkaufsverhalten im Zentrum zu fördern, was zu einer Verbesserung des Ladenmix führen dürfte, werden durch einen Saalbau zusätzlich unterstützt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Für die Durchführung eines Architekturwettbewerbes "Neubau Stadtsaal Zentrum" wird ein Kredit von Fr. 890'000.00 genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Gemeindeparlaments zu obigem Antrag wird die Planungskommission "Stadtsaal Zentrum" beauftragt, den Architekturwettbewerb im offenen Verfahren auszuschreiben und durchzuführen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mehrheitlich, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 25. Oktober 2017

Der Präsident: John Daniels
Die Protokollführerin: Nicole Hollenstein

Bericht der RPK-Mehrheit; Hans-Ueli Etter

Hans-Ueli Etter erklärt, dass der RPK auch ein Nutzungskonzept mit Raumanforderungen, Möglichkeiten der Nutzung und allfälligen finanziellen Aufwendungen vorgestellt wurde. Durch die Neugestaltung des Zentrums ergibt sich die einmalige Möglichkeit, einen Stadtsaal zu verwirklichen. Mit einem Referendum würden weitere Kosten entstehen und das Projekt wäre eventuell schon frühzeitig zum Scheitern verurteilt. Die Stadt Schlieren hat in den letzten Jahren eine grosse Entwicklung zu einer modernen und fortschrittlichen Gemeinde gemacht, was für die Ansiedlung von Bewohnern und Firmen sehr wichtig ist. Die Erstellung eines Stadtsaals mit all seinen kulturellen, integrativen und geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist ein Schritt in die richtige Richtung. Hier geht es aber nur um einen Kredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs, es geht nicht darum, ob der Saal dann auch gebaut wird. Das letzte Wort vor einem allfälligen Bau hat sowieso das Volk. Eine Mehrheit der RPK empfiehlt dem Parlament, diese Chance zu nutzen und den Kredit zu genehmigen. Selbst bei einem Scheitern des Projekts zu einem späteren Zeitpunkt wären die Investitionen nicht gänzlich umsonst gewesen. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten für zukünftige Projekte genutzt werden.

Bericht der RPK-Minderheit; Thomas Widmer

Thomas Widmer erklärt, dass die RPK-Minderheit nicht grundsätzlich gegen einen Stadtsaal ist, es aber zu viele Gründe gibt, die gegen die Vorlage sprechen. Der Standort im Zentrum bringt viele zusätzliche Fahrten mit sich und schon beim Geissweidplatz zeigte sich, dass die Bevölkerung gegen weitere Überbauungen ist. Der Zeitpunkt ist auch fragwürdig. Schon jetzt ärgern die Bauaktivitäten viele Leute, deshalb sollte man eine Pause einlegen und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt einen Stadtsaal bauen. Ob wirklich eine Belegung des Zentrums zustande kommt ist ungewiss. Zum heutigen Zeitpunkt sind ausser einem Biergarten keine Nutzungen definiert. Für den Wettbewerb müsste dies schon sehr viel konkreter sein. Wenn man sich jetzt für den Wettbewerbskredit ausspricht, kann man später nichts mehr daran ändern. Es ist zwar schön, dass das Projekt aus der Bevölkerung Unterstützung erhält, ob dies aber wirklich die Mehrheit repräsentiert, ist fraglich. Mit dem prognostizierten Defizit von 1.2 Mio. Franken pro Jahr und den Ausgaben für einen späteren Kauf müsste man auf rund 3 Steuerprozent zurückgreifen. Wenn der Saal für die Vereine sein soll, kann man auch nicht viel dafür verlangen. Aus all diesen Gründen ist es sinnvoll, auf das fakultative Referendum zurückzugreifen, um wirklich zu erfahren, ob die Unterstützung im Volk da ist.

Stellungnahme der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

Stadträtin Manuela Stiefel erklärt, dass man heute Farbe bekennen muss. Bei den bisherigen Bauprojekten wie dem Schulhaus, der Asylunterkunft, dem Werkhof oder dem Alterszentrum gab es immer einen klaren Besteller. Dies ist hier nicht so klar der Fall. Es geht um ein Gebäude, wo Kultur ihren Platz hat, wo man sich versammeln, wo man tagen kann. Schlieren hat ein grosses kulturelles Erbe, ein Bewusstsein für Gemeinnsinn, für das Miteinander. Damit all dies gepflegt werden kann, braucht es Räume. Mit dem Stadtsaal soll das Zusammenleben gestärkt, das Zentrum belebt und das kulturelle Wirken bereichert werden. Eine Stadt mit 18'500 Einwohnern braucht einen entsprechenden Saal.

Diskussion

Boris Steffen (SVP) erklärt, dass bei der SVP die Vorlage nicht unbestritten ist. Sie hat auch einen Vertreter des Pro Komitees eingeladen, um eine Sicht der Endbenutzer zu erhalten. Es gibt drei Haltungen: Schlieren braucht keinen Stadtsaal, der Standort ist falsch, Schlieren braucht einen Stadtsaal genau hier. Sehr wichtig ist also die Frage des Standortes. Für die ÖV-Anbindung ist er ideal, während es für den MIV gewisse Probleme geben kann, welche im Wettbewerb unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die entsprechenden flankierenden Massnahmen müssen auf jeden Fall spätestens zeitgleich realisiert werden. Lösungen braucht es auch bei der Lärmbelastung, die sicher steigen wird. Falls diese Themen vom Stadtrat angegangen werden, können diejenigen, für die der Standort zurzeit noch der falsche ist, sich zu einem Ja zu dieser Vorlage durchringen. Eine

Volksabstimmung zum Architekturwettbewerb wird die SVP nicht unterstützen. Ohne den Wettbewerb ist das Projekt noch viel zu vage für eine Abstimmung.

Sarah Impusino (CVP) fragt sich, ob sich Schlieren einen Stadtsaal für 35 Mio. Franken wohl leisten kann. Für einen zusätzlichen jährlichen Aufwand von 1.2 Mio. Franken sollten auch noch andere Möglichkeiten geprüft werden. Wenn sich zum Beispiel die Stadt im geplanten Saal des NZZ-Gebäudes für Fr. 3'000.00 pro Tag einmieten würde, würde das gleiche Geld für 400 Tage ausreichen. Zudem stellt sich die Frage, ob zwei solch grosse Säle in Schlieren Sinn machen. Die Fraktion CVP/EVP hat mehrheitlich beschlossen, die Vorlage zu unterstützen.

John Daniels (FDP) erklärt, dass der Stadtrat in seinem Standortentscheid im Oktober 2016 geschrieben hat, dass für das Schlieremer Vereins- und Kulturleben, für die Wirtschaft und das Gewerbe ein flexibler, multifunktionaler Saal fehlt. Mit dem vorgesehenen Parkleitsystem wird der MIV gut geleitet. In Zusammenarbeit mit dem Verein "pro Stadtsaal", in dem viele Vereine mitwirken, wurde ein detailliertes Raumprogramm erarbeitet. Rund 75 % der Wettbewerbskosten fliessen bei einer Realisierung wieder an die Stadt zurück. Die Ängste vor einem Verkehrschaos sind unbegründet, wie andere Anlagen in anderen Städten zeigen. Es ist heute schon sehr schwierig, für einen grösseren Anlass in Schlieren einen Raum zu finden. Wenn ein Bundesrat Schlieren besucht und sich 200 Personen in einem Raum für 100 Personen aufhalten müssen, ist das peinlich. Wenn der Saal kommt, findet sich vielleicht auch ein Investor für ein Hotel. Geplant ist auch ein Café oder ein Biergarten, was als Treffpunkt in Schlieren sehr gewünscht wäre. Es macht keinen Sinn, die Bevölkerung über den Wettbewerbskredit entscheiden zu lassen, für einen Volksentscheid braucht es die Resultate des Wettbewerbs. Die FDP steht geschlossen hinter der Vorlage.

Hans-Ueli Etter (SVP) erklärt, dass die geplanten Eventräumlichkeiten in der NZZ-Druckerei den Stadtsaal nicht konkurrenzieren. Diese sind auf einem preislich viel höheren Niveau angesiedelt. Bedarfsabklärungen haben ergeben, dass in Schlieren ansässige Firmen einen Saal für die Durchführung von Ausstellungen, Podiumsdiskussionen etc. wünschen. Auch die Schlieremer Vereine wünschen sich einen solchen Stadtsaal. Das Raummanagement muss aber auf jeden Fall durch die Stadt erfolgen, um zumindest mitbestimmen zu können, was für Veranstaltungen hier stattfinden. Das Parlament wurde dazu gewählt, um gewisse Grundlagenentscheide zu fällen, und darum geht es hier.

Andreas Kriesi (GLP) erklärt, dass in Schlieren ganz offensichtlich eine Lokalität für grössere Anlässe fehlt. Es gibt zwar grössere Räumlichkeiten, welche aber für viele Nutzungen ungeeignet sind. Der Standort im Zentrum mit der sehr guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr könnte nicht besser sein. Der Stadtsaal wird nicht nur ein Begegnungsort für die Schlieremer Bevölkerung sein, sondern auch eine Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus haben und Veranstaltungen anziehen, wovon auch das Gewerbe profitiert. Ein offener Wettbewerb ist ideal, um möglichst viele gute Ideen zu sammeln. Die GLP empfiehlt deshalb, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Walter Jucker (SP) erwidert, dass sehr viele Leute diesen Saal nicht wollen, da es andere, wichtigere Themen gibt. Er wird sich der Stimme enthalten und das fakultative Referendum unterstützen, da man noch zu wenig weiss, was der Wille des Volkes ist.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass es einen Stadtsaal braucht. Es braucht einen Ort, an dem sich die Schlieremer Bevölkerung treffen kann. An dieser Vorlage fehlt aber die Mantelnutzung. Es müssen jetzt schon Vorgaben gemacht werden, welche Bedürfnisse ein Stadtsaal abdecken soll. Es kann nicht sein, dass es dort ein Restaurant gibt, wo jetzt schon klar ist, dass ein Pächter nicht überleben kann. Er möchte es nicht auswärtigen Fachleuten, Vereinen mit zum Teil auswärtigen Präsidenten oder dem Stadtrat überlassen, welche Räumlichkeiten bereitgestellt werden. Wenn das Parlament nun seine Bedürfnisse hier deklariert, sind diese für niemanden verbindlich. Er möchte aber vorher wissen, ob zum Beispiel die Stadtbibliothek oder andere Einrichtungen hier vorgesehen sind und ob ein Restaurant auch rentabel betrieben werden kann. Eine andere Frage ist, ob der Stadtsaal Räume für die Verwaltung beinhaltet und ob es eine Bühne ausserhalb des Saals gibt. Das Gemeindeparlament soll bestimmen, was alles im Stadtsaal stattfinden soll. Dieses soll dann im Pflichtenheft für den Wettbewerb enthalten sein. Wenn die Vorlage für den Baukredit ins Parlament kommt, ist es zu spät, um noch Änderungen und Wünsche anzubringen. Falls der Stadtsaal nicht selber finanziert werden kann und ein auswärtiger Investor, vielleicht aus Katar, den Vereinigten Arabischen Emira-

ten oder China, benötigt wird, muss auf das Projekt verzichtet werden. Aus diesem Grund stellt er den **Antrag auf Rückweisung** der Vorlage, um dem Projekt eine Chance zu geben. Andernfalls wird er gegen den Projektierungskredit des Stadtrates stimmen.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass ein Rückweisungsantrag gestellt wurde und nun lediglich über diesen Antrag diskutiert werden kann.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass es das Ziel des Stadtrates war, einen möglichst kleinen Fussabdruck zu erhalten, weshalb auf eine grössere Mantelnutzung verzichtet wird. Wenn dies aber gewünscht wird, kann es im Projektwettbewerb integriert werden und würde nicht zu mehr Kosten führen. Jetzt ist der Zeitpunkt, um die Wünsche und Bedürfnisse einzubringen, das ist kein Grund für eine Rückweisung. Die Personen, welche bisher an diesem Projekt mitgearbeitet haben, sind Personen aus der Stadt. So breit abgestützt war man noch kaum je.

Boris Steffen (SVP) erklärt, dass man immer Fremdkapital braucht. Die Banken verdienen auch etwas, wenn sie einen Kredit geben.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Die Rückweisung wird mit 25 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Hans-Ueli Etter (SVP) erklärt, dass Katar wohl kaum daran interessiert wäre. Und wenn ein Mitglied eines Schlieremer Vereins nicht in Schlieren wohnt, ist er nicht einfach ein Auswärtiger, der über Schlieren bestimmen will.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass Pensionskassen, Kantonalbanken und weitere gerne in Schlieren investieren würden. Der Stadtrat würde sicher nie einen Investor wählen, von dem man nicht weiss, woher das Geld kommt. Das Parlament hat sich ein halbes Jahr mit dieser Vorlage beschäftigt, die Bevölkerung müsste sich nun innert Kürze entscheiden. Da wäre die Gefahr der Vereinfachung sehr gross. Beim offenen Verfahren gehört der Aussenraum auch zum Wettbewerb, ist ein ganz wichtiger Bestandteil. Das Komitee, welches sich für den Saal einsetzt, repräsentiert auch einen wesentlichen Teil der Bevölkerung. Eine Refinanzierung braucht es auch, wenn die Stadt selber baut. Zum Standort gibt es zu sagen, dass seit 2005 hier ein Stadtsaal eingetragen ist, er war also schon sehr lange bekannt. Das Volk wird nicht ausser vor gelassen. Das Gemeindeparlament ist vom Volk gewählt und hat den Auftrag, dieses zu vertreten. Die Bestellungen sind sehr intensiv diskutiert worden. Eine bessere Anbindung an den Verkehr gibt es gar nicht. Schliesslich kann man nicht das Zentrum beleben, ohne dass jeglicher Lärm entsteht. Es ist wichtig, die Vorteile des Saals zu sehen.

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass es viele negative Reaktionen aus dem Volk gibt. Mit dem Referendum soll die Mehrheit abgeholt werden, nicht nur die Lauten. Es geht um die Grundsatzfrage, ob mehr Geld für Kultur ausgegeben werden soll. Es macht keinen Sinn, eine Million Franken auszugeben, wenn dann das Volk vielleicht nein sagt.

Erwin Scherrer (EVP) ist hin und her gerissen, wird aber ja stimmen. Ein grosser Saal wird sicher aufgeteilt werden können und so zur Konkurrenz für die kleineren Säle werden. Es ist aber ganz klar, dass man bei einer Fremdfinanzierung am Schluss mehr zahlt.

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann ist als für die Kultur Verantwortlicher ein Teil des Bestellers. Für ihn ist ein Stadtsaal im Zentrum sehr wichtig. Es ist ein Ort der Begegnung. Auch die Kulturkommission spricht sich klar für diese Vorlage aus. Im Gemeinderat ist auffällig, dass Schlieren vor allem bei der Kultur schlecht abschneidet.

Hans-Ueli Etter (SVP) findet es nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt das Volk zu befragen. Noch ist zu vieles unklar, zuerst muss der Wettbewerb durchgeführt werden.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 23 zu 6 Stimmen:

1. Für die Durchführung eines Architekturwettbewerbes "Neubau Stadtsaal Zentrum" wird ein Kredit von Fr. 890'000.00 genehmigt
2. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

**215/2017 28.03.395 Limmattalbahn, Landabtretung
Beschluss GP: Vorlage Nr. 13/2017: Antrag des Stadtrates auf
Genehmigung des enteignungsrechtlichen Vergleichs mit der
Limmattalbahn AG**

Referentin des Stadtrates:

Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

1. Ausgangslage "Zentrumsentwicklung im Fokus der Limmattalbahn"

Der Start zu einer erneuten Zentrumsentwicklung Schlieren erfolgte mit dem vom Gemeindeparlament im Jahr 2002 genehmigten Kaufvertrag über die Grundstücke der Schweizerischen Post an der Güterstrasse sowie dem Kauf von strategischen Grundstücken durch den Stadtrat. Bevor weitere Schlüsselgrundstücke im Zentrum spekulativ durch Dritte erworben werden konnten, entstand mit der Fincasa AG, Uitikon, eine Zusammenarbeit. Im Jahr 2003 ging die Stadt eine kooperative Planung mit der Fincasa AG ein und es entstand ein Entwicklungsperimeter von über 50'000 m² an Zentrumslage.

Im Januar 2005 wurde unter dem Motto "Was Schlieren fehlt, ist eine kräftige Mitte – ein Magnet, der über die Gemeindegrenzen hinweg anzieht", der Studienauftrag für die Entwicklung eines lebendigen und attraktiven Zentrums abgeschlossen, welcher von der Stadt und der Fincasa AG finanziert wurde. Auf Empfehlung der Jury beschlossen der Stadtrat und die Fincasa AG, das Siegerprojekt von Weberbrunner Architekten, Kuhn Truninger Landschaftsarchitekten und ASA Verkehrsplaner, weiter zu entwickeln. Die besondere Leistung des Siegerprojektes liegt in seinen interdisziplinären Ansätzen: Die Bereiche Städtebau, Verkehr (Verlagerung der Badenerstrasse) und Freiraumplanung werden ideal zusammengeführt und in die bestehenden Strukturen integriert. Bereits im Jahr 2005 wurden Flächen für die Erweiterung des Stadtparks und eine Stadthalle ausgedehnt.

Am 22. Mai 2006 genehmigte das Gemeindeparlament Schlieren den Abtretungsvertrag zwischen der Fincasa AG und der Stadt Schlieren vom 6. Februar 2006 und somit die Arrondierung der Parzellen im Zentrum. Damit wurde die Stadt Eigentümerin von nahezu sämtlichen, wie sich heute zeigt, absolut strategischen Grundstücken im Zentrum. Kernpunkt war bereits damals die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes für ein attraktives Zentrum, welches mit der Realisierung des "parkside" begonnen hat.

Zwischen 2006 bis 2015 entwickelte sich die Vision Limmattalbahn zum bereits im Jahr 2005 vorgesehenen Stadtplatz (anfangs für die Haltestellen der Buslinie 31) und zur nördlichen Verlagerung der Badenerstrasse. In dieser Phase kam das Thema der Tramlinie zwei mit der Haltestelle/Wendekreis "Geissweid" dazu.

Am 22. November 2015 genehmigte das Zürcher Stimmvolk mit 64 % Ja-Stimmen den Anteil des Kantons Zürich an der Limmattalbahn zwischen Zürich Altstetten und Killwangen-Spreitenbach, welche insgesamt 27 Stationen bedienen und das Limmattal vom Verkehr entlasten soll. Die Ge-

samtkosten liegen bei 755 Millionen Franken und werden von den Kantonen Zürich und Aargau sowie vom Bund übernommen. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hatte im Mai 2015 den Aargauer Beitrag bewilligt.

2. Projekt "Kreisel Staatsstrasse Stadtplatz"

In den sechziger Jahren wurde auf dem Stadtgebiet Schlieren die Kantonsstrasse "Zürcher-/Badenerstrasse" auf bis zu fünf Spuren verbreitert. Diesem Strassenausbau fiel der historische Dorfkern mehrheitlich zum Opfer. Das Zentrum der Stadt Schlieren ist seither vom motorisierten Individualverkehr geprägt. Aufgrund dieser Verhältnisse wurde im Jahr 2004 mit der Planung und Neugestaltung des Zentrums begonnen. Dem Zentrumswettbewerb 2005 und dem Siegerprojekt von Weberbrunner Architekten, Kuhn Truninger Landschaftsarchitekten und ASA Verkehrsplaner entstammt die Idee der Verlegung und Abkröpfung der Zürcher-/Badenerstrasse nach Norden. Dies eröffnete Spielräume für eine neue Mitte (Stadtplatz) und neue Nutzungen, welche im Jahr 2009 in drei Workshops mit der Bevölkerung erarbeitet wurden. Besonders für Fussgänger und Velofahrer soll das Zentrum an Attraktivität gewinnen. Nach erfolgter Planung in Zusammenarbeit mit dem Kanton sprach sich die Verkehrskommission der Stadt Schlieren mehrheitlich für die Grundvariante aus, die eine einspurige Kreiselfahrbahn beinhaltet.

Am 10. Februar 2014 bewilligte der Stadtrat einen Kredit von Fr. 1'314'830.00 für den städtischen Anteil an das kantonale Strassenprojekt "Kreisel" und die dazu gehörenden Landabtretungen zur Realisierung des Strassenbauprojektes. Die Abtretung der Restflächen, welche für den Bau der Limmattalbahn benötigt werden, ist nun Gegenstand der vorliegenden Weisung.

3. Projekt "Neugestaltung Stadtplatz"

Das Zusammenspiel von Platz und Park wird die neue Mitte von Schlieren inszenieren und schafft Identität, wo bisher der Verkehr dominierte. Die Idee eines offenen Platzes mit dem "Flügel" genannten Dach und einem angrenzenden Kulturplatz entstand 2009 in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung. Ein skulpturales Dach wird die Haltestelle der Limmattalbahn überspannen. Ein ringförmiger Belag aus Beton fasst unterschiedliche Elemente wie Bushaltestellen, Bauminselflächen und Aufenthaltsorte zusammen und lässt im Zentrum eine offene Fläche frei. Der innere Platzbereich ist in Asphalt vorgesehen. Dadurch wird der Stadtplatz optisch von Fassade zu Fassade reichen. Die Haltestelleneinrichtungen der Limmattalbahn und der Busse werden als eigenständige Elemente in Erscheinung treten. Die Möblierung des Platzes ist sparsam, denn die offene Platzfläche und der Bereich unter dem Dach sollen für temporäre Nutzungen frei bleiben. Eine Ausnahme und einen Höhepunkt bildet der Nebelbrunnen – auch dies eine Idee aus den Workshops mit der Bevölkerung.

Am 5. Juni 2016 bewilligten die Schlieremer Stimmberechtigten für die Neugestaltung des Stadtplatzes einen Kredit von Fr. 8.05 Mio. wovon rund ein Drittel vom Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme finanziert wird. Darin enthalten sind die unentgeltliche Landabtretung von 1'437 m² vom Kanton an die Stadt sowie der Übertrag von 2'126 m² Land vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen der Stadt. Die Realisierung wird koordiniert mit dem Bau der Limmattalbahn und dem Strassenprojekt von 2017 bis 2019 erfolgen.

Bei den getätigten An- und Abtretungen von Grundstücken (Kreisel Staatsstrasse und Gestaltung Stadtplatz) wurde der Hinweis angebracht, dass der Verkauf der Restflächen im Zentrum sowie der Verkauf, die Minderwertentschädigung und die Eintragung von Dienstbarkeiten auf dem "Chilbi"-respektive "Geissweidplatz" Gegenstand einer Weisung ans Gemeindeparlament sein würden.

4. Realisierung Limmattalbahn

Das Bundesamt für Verkehr hat im April 2017 die Baubewilligung für die Limmattalbahn erteilt. Dagegen gingen vier Beschwerden ein. Zwischenzeitlich hat sich die Limmattalbahn AG (LTB) mit drei Beschwerdeführern geeinigt. Bei der vierten war eine gemeinsame Lösung bislang nicht möglich, weshalb der Fall vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden ist. Dieses hat jedoch am 12. Juli

2017 der Beschwerde die aufschiebende Wirkung für die 1. Etappe entzogen, weil das betroffene Grundstück in der 2. Bauetappe liegt. Der Spatenstich findet am 28. August 2017 in Schlieren statt. Danach beginnen die Hauptbauarbeiten. Bereits ab Anfang August finden Vorbereitungsarbeiten statt. In der ersten Etappe wird die Strecke zwischen "Altstetten Farbhof" und "Schlieren Geissweid" gebaut. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2019. Nach den Sommerferien 2019 soll die Linie 2 der VBZ auf den Gleisen der Limmattalbahnhof bis Schlieren fahren. Der Baustart der zweiten Etappe der Limmattalbahnhof AG von Schlieren bis Killwangen ist im Herbst 2019 geplant.

5. Enteignungsrechtlicher Vergleich für den Bau der Limmattalbahnhof (Landabtretungen, Dienstbarkeiten und Entschädigungen)

Am 11. September 2017 findet für alle Bauprojekte (Kreisel, Stadtplatz und Geissweid) der Baubeginn statt. Vor Baubeginn werden die entsprechenden Grundstücke übertragen oder arrondiert, die nötigen Dienstbarkeiten eingetragen und die vorübergehenden Nutzungen (Baustellenbedarfsflächen und Installationsplätze) geregelt. In ausseramtlichen Einigungsverhandlungen wurden die Preise für Eigentumsübertragungen, Dienstbarkeiten und Minderwertentschädigungen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Gemeindeparlament, festgelegt. Folgende An- und Abtretungen von Grundstücken sind Bestandteil bereits genehmigter Projekte:

<i>Kat. Nr.</i>	<i>ca. m2</i>	<i>Fr. pro m2</i>	<i>Geldfluss Fr.</i>	<i>Bilanzwert Fr.</i>	<i>Buchgewinn Fr.</i>
Diverse (1)	1'065	1'100.00	1'171'500.00	500'558.00	670'942.00
Diverse (2)	1'437	0.00	-	-	-
Diverse (3)	2'126	404.07	859'056.00	859'056.00	-
Diverse (4)	33	1'100.00	36'300.00	23'100.00	13'200.00
Diverse (5)	91	0.00	0.00	0.00	0.00
Diverse (6)	0	0.00	0.00	0.00	0.00
Diverse (7)	715	500.00	-357'500.00	-	-
Total			1'709'356.00	1'382'714.00	684'142.00

- (1) Stadt Schlieren verkauft an den Kanton 1'065 m² für die Erstellung der Strasse/Kreisel
- (2) Stadt Schlieren erwirbt vom Kanton unentgeltlich Restflächen von 1'437 m²
- (3) Fläche des Stadtplatzes wird vom städtischen Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen
- (4) Stadt Schlieren verkauft an Eigentümer Badenerstrasse 22 ca. 33 m² Restfläche "Geissweid"
- (5) Stadt Schlieren überträgt an Eigentümer Bachstrasse 1 ca. 91 m² Restfläche der Bachstrasse
- (6) Stadt Schlieren und Hans Kohler AG tauschen 33 m² flächenneutral ab
- (7) Stadt Schlieren übernimmt aus dem Enteignungsfall Kat. Nr. 8440 ca. 715 m² Restfläche, auf ca. 575 m² zur Grundstücksgrenze Kat. Nr. 8439 wird eine Eisenbahnbau Betriebsdienstbarkeit zu Gunsten der Limmattalbahnhof AG eingetragen, die restlichen ca. 140 m² werden dem Innenbereich "Geissweid" zugewiesen.

Auf der Basis bereits genehmigter An- und Abtretungen liegt nun auch der "Entwurf Enteignungsrechtlicher Vergleich" vom 2. August 2017 der Grundstücke und Infrastruktur vor, welche für die Realisierung der Limmattalbahnhof bis "Geissweid" respektive bis zum Gebiet "Färberhüsli" nötig werden:

<i>Rechtlich</i>	<i>Kat. Nr.</i>	<i>m2</i>	<i>m2</i>	<i>Geldfluss Fr.</i>	<i>Bilanzwert Fr.</i>	<i>Buchgewinn Fr.</i>
Rechtserwerb	Diverse (8)	603	199.63	120'375.00	28'205.00	92'170.00
Rechtserwerb	7949 (9)	1'826	1'100.00	2'008'600.00	1'278'200.00	730'400.00
Dienstbarkeit	7949 (10)	678	1'100.00	745'800.00	-	745'800.00
Rechtserwerb	7949 (11)	1'605	900.00	1'444'500.00	-	1'444'500.00
Dienstbarkeit	Diverse (12)			12'000.00	-	12'000.00
Dienstbarkeit	Diverse (13)			879'030.00	-	879'030.00
Total Bilanz				5'210'305.00	1'306'405.00	3'903'900.00
davon Rechtserwerb LTB				3'573'475.00		
davon Dienstbarkeiten LTB				1'636'830.00		
Entschädigungen für Installationsplätze (14)				153'200.00		
Total Erfolgsrechnung				153'200.00		
Total Geldfluss zu Gunsten Stadt				5'363'505.00		

- (8) Stadt Schlieren verkauft an die LTB Restflächen mit Kostenfolge zu Lasten LTB
(9) Stadt Schlieren verkauft an LTB Teilfläche der "Geissweid" für Haltestelle und Trasse
(10) Stadt Schlieren erteilt an LTB eine Dienstbarkeit für Haltestelle Endstation Tramlinie 2
(11) LTB entschädigt an die Stadt Schlieren einen Minderwert für die innere Fläche "Geissweid"
(12) LTB entschädigt an die Stadt Schlieren für Mauerhaken/Gebäude und Masten/Grundstücke
(13) LTB entschädigt an die Stadt Schlieren für Tunneldienstbarkeiten und Ökoausgleich
(14) LTB entschädigt an die Stadt Schlieren für Nutzung der Installationsplätzen

6. Inhalt enteignungsrechtlicher Vergleich

Bei den An- und Abtretungen von Grundstücken, Eintragungen von Dienstbarkeiten und Minderwertentschädigungen geht es um ein eisenbahnrechtliches Enteignungsverfahren, womit nach der Betriebsbewilligung der Limmattalbahn vom 9. Oktober 2013 die Landabtretungen erfolgen müssen. Somit kann nur in Bezug auf die Landpreise, Minderwert- und Dienstbarkeitsentschädigungen Einfluss genommen werden. Der Stadtrat hat mit SRB 193 vom 14. August 2017 den enteignungsrechtlichen Vergleich zwischen der Limmattalbahn AG und der Stadt unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeindeparlamentes genehmigt. Die wesentlichen Inhalte im Vergleich sind:

- Grundstückbeschreibungen diverser Landabtretungen
- Minderwertentschädigungen
- Begründung von Dienstbarkeiten für Durchfahrtsrechte, Masten und Mauerhaken
- Tunnelbaurecht im Gebiet "Färberhüsli"
- Umgang mit Installationsplätzen
- Altlastenvorbehalte
- Diverse Vorbehalte
- Allfällige Einberufung der Eidgenössischen Schätzungskommission
- Vorzeitiger Besitzesantritt.

Die verschiedenen Preise für An- und Abtretungen, Eintragungen von Dienstbarkeiten und Minderwertentschädigungen wurden bereits 2014 festgelegt. Diese werden auch im heutigen Zeitpunkt als marktkonform eingestuft. Dies bestätigt eine Schätzung der Zürcher Kantonalbank vom 1. Juli 2016, wonach der durchschnittliche m²Preis für den ehemaligen "Chilbiplatz" bei Fr. 2'200.00 eingestuft wird. In Schätzungskreisen geht man davon aus, dass, wenn die bauliche Ausnützung bei der Stadt Schlieren verbleibt, der reine m²-Landpreis bei ca. 25 % bis 40 % liegt, was demzufolge Fr. 550.00 bis Fr. 880.00 entspricht. Somit sind die zwischen der Stadt Schlieren und der Limmattalbahn AG vereinbarten Preise wesentlich höher.

7. Zuständigkeit

Gemäss § 38 Abs. 2 Ziff. 2.5 Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament für Veräusserungen von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 200'000.00 zuständig.

Einer Enteignung kann sich die Stadt Schlieren nicht entziehen. Daher bilden nur die Entschädigungen für Landabtretungen, Eintragungen von Dienstbarkeiten und Minderwertentschädigungen bzw. der entsprechende Vergleich Gegenstand dieser Vorlage.

Sollte das Gemeindeparlament dem Vergleich nicht zustimmen, werden gemäss Enteignungsgesetz die Entschädigungen durch eine einberufene eidgenössische Schätzungskommission abschliessend festgelegt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Der enteignungsrechtliche Vergleich vom 22. August 2017 mit der Limmattalbah AG wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 25. Oktober 2017

Der Präsident: John Daniels
Die Protokollführerin: Nicole Hollenstein

Bericht der RPK; Hans-Ueli Etter

Hans-Ueli Etter erklärt, dass es sich beim vorliegenden Vertragswerk um eine äusserst komplizierte, während Jahren erarbeitete Vorlage handelt, welche verschiedene Einzelverträge, Absprachen und Spezialregelungen beinhaltet. Bei einer Ablehnung der Vorlage wird eine Schätzungskommission in Bern darüber befinden. Ein Teil des Landes wird über dem üblichen Grundstückspreis verkauft, ein anderer Teil entspricht diesem oder ist leicht darunter. Zudem werden einige Grundstücke abgetauscht. Die RPK ist überzeugt, dass ein für die Stadt Schlieren guter Vertrag vorliegt und empfiehlt einstimmig die Genehmigung der Vorlage. Dieses Geschäft zeigt aber auch die Grenzen des Milizparlamentes auf. Trotzdem ist die RPK überzeugt, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde und dankt allen Beteiligten für ihre Arbeit.

Stellungnahme der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

Stadträtin Manuela Stiefel verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Walter Jucker (SP) erklärt, dass es aufgrund der Verhandlungen mit der Limmattalbah AG zu einem Geldfluss für die Stadt von über 5.3 Mio. Franken führen wird, sofern die ganze Limmattalbah gebaut wird. Es wurde gut verhandelt, weshalb die Fraktion SP/Grüne die Vorlage unterstützt und sich bei allen bedankt, die sich dafür eingesetzt haben.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 32 zu 0 Stimmen:

1. Der enteignungsrechtliche Vergleich vom 22. August 2017 mit der Limmattalbahnhof AG wird genehmigt.
2. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

216/2017 30.01

Parkkartenverordnung (PKV)

Beschluss GP: Vorlage Nr. 2/2017: Antrag des Stadtrates auf Erlass einer neuen Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren (Parkkartenverordnung), SKR Nr. 6.40

Referent des Stadtrates:

Pierre Dalcher
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren verfügt über die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 31. Dezember 1994, SKR Nr. 6.30, und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 19. Januar 1998, SKR Nr. 6.40. Die beiden Erlasse regeln das unbeschränkte Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Orten innerhalb einer bestimmten Zone. Besitzt eine Person eine Parkkarte, ist diese je nach eingelöster Dauer gültig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Parkkarte gemäss Nachtparkverordnung oder Parkkartenverordnung handelt. Die Gebühr ist lediglich einmal zu bezahlen. Der Stadtrat hat die Gebühren mit SRB 274 vom 7. November 2011 letztmals aktualisiert. Daher erscheint es als angezeigt, die beiden Verordnungen zu einem einzigen Erlass zusammenzuführen.

Mit SRB 220 vom 12. Oktober 2015 reichte der Stadtrat die Vorlage Nr. 7/2015, Erlass einer neuen Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren (Parkkartenverordnung), SKR Nr. 6.40, an das Gemeindeparlament ein. Im Rahmen der Diskussionen in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung stellte sich heraus, dass der vorliegende Verordnungsentwurf in Bezug auf die Nachtparkkontrollen nicht hinreichend praxisbezogen war bzw. die Umsetzung der Verordnung unverhältnismässig hohe Kontrollkosten auslösen würde. Die Vorlage wurde gemäss Absprache mit der GPK zwecks Überarbeitung vom Stadtrat zurückgezogen.

2. Überarbeitete Parkkartenverordnung mit Weissen Zonen

Die überarbeitete PKV enthält die wichtigsten Grundsätze, welche vom Gemeindeparlament genehmigt werden sollen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend aufgeführt:

Weisse Zonen

Die Blauen Zonen in der Stadt Schlieren werden in Weisse Zonen umgewandelt. Hauptgrund für diese Änderung ist die Nachtparkkontrolle. Während in den Blauen Zonen ein regelmässiges Parkieren stattfinden muss, bevor die Polizei eine Busse aussprechen darf, kann in den Weissen Zonen bereits in der ersten Nacht eine Busse ausgestellt werden.

Parkierungsbewilligungen (Parkkarten)

An den Parkierungsbewilligungen (Parkkarten) werden keine Änderungen vorgenommen. Parkkarten können weiterhin für variable Zeitabschnitte (Jahres-, Halbjahres-, Quartals- oder 24-Stunden-Bewilligung) bezogen werden. Ohne eine solche Parkkarte dürfen Fahrzeuge unter Hinterlegung der Parkscheibe während maximal drei Stunden am Tag resp. fünf Stunden in der Nacht parkiert werden.

Zonen

Bis anhin war die Stadt Schlieren in vier Zonen eingeteilt. Mit der neuen Verordnung werden diese Zonen aufgehoben. Wer eine Parkierungsbewilligung besitzt, kann diese auf dem gesamten Stadtgebiet nutzen. Hintergrund dieser Überlegung ist die geplante Einführung des Parkkartenmoduls (E-Government). Neu sollen Parkkarten online bezogen werden können. Um dies zu gewährleisten, müssen die Prozesse so einfach wie möglich ausgestaltet werden.

Gebühren

Mit der neuen Verordnung soll die Festlegung der Gebühren in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Analog zu anderen Verordnungen der Stadt Schlieren ist es pragmatischer, allfällige Gebührenänderungen vom Stadtrat statt vom Gemeindeparlament genehmigen zu lassen.

3. Änderung der Markierungen und Kosten

Die Kosten setzen sich aus der Markierung und der Signalisation zusammen. Die Kosten für die Änderung der Markierung betragen rund Fr. 100'000.00 (inkl. MWST) und die Änderung der Signalisation rund Fr. 70'000.00 (inkl. MWST und Montage). Grundlage dafür sind die Offerten der Firmen Morf AG (Markierungen) und Klemmfix AG (Signalisation und Montage vor Ort). Die Beträge sind ins Budget 2018 aufzunehmen.

Die Änderungen der Markierungen und der Signalisationen werden im ersten Halbjahr 2018 vorgenommen. Die neue Verordnung soll nach Möglichkeit per 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird eine neue Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren, Parkkartenverordnung (PKV), SKR Nr. 6.40, gemäss separatem Text erlassen.
 - 1.2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 31. Dezember 1994 (SKR Nr. 6.30) sowie die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 19. Januar 1998 (SKR Nr. 6.40) aufgehoben.
 - 1.3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt grossmehrheitlich, die Vorlage mit diversen Änderungen anzunehmen.

Schlieren, 2. November 2017

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK: Jürg Naumann

Jürg Naumann erklärt, dass der Antrag bis Oktober 2015 zurückführt. Die damalige Vorlage wurde später zurückgezogen. Die Zusammenführung von Parkkartenverordnung und Nachtparkgebühren macht auf jeden Fall Sinn. Zudem war man sich einig, dass die Einführung von Weissen Zonen zweckmässig ist. Aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl und des Verkehrsaufkommens bei der gleichen Anzahl Parkplätze und infolge der Rückmeldungen aus den Quartieren war es für die Mitglieder der GPK klar, dass es Anpassungen bedarf. Die GPK hat deshalb zahlreiche Anträge formuliert. Es soll eine einheitliche Parkierungsdauer von 4 Stunden geben. Neu soll eine Parkkarte während 24 Stunden an 7 Tagen notwendig sein, um auf öffentlichem Grund unbeschränkt zu parkieren. Auf Parkplätzen mit Parkuhr soll ausserhalb der Zeit, in der man Gebühren zahlen muss, ebenfalls eine Parkkarte oder Parkscheibe notwendig sein. Positiv ist sicher, dass es neu nicht mehr verschiedene Zonen gibt. Die GPK ist der Meinung, dass alle Interessierten eine Parkkarte lösen dürfen, allerdings zu verschiedenen Tarifen. Personen, die in Schlieren Steuern zahlen und in Schlieren ansässige Geschäftsbetriebe sollen von günstigeren Tarifen profitieren. Der Stadtrat soll den Tarif innerhalb der vorgegebenen Bandbreite festlegen. Auswärtige müssen mindestens das Doppelte zahlen. Der Stadtrat hat die Änderungswünsche mündlich bei der Kantonspolizei prüfen lassen und keine negativen Rückmeldungen erhalten. Er dankt dem Stadtrat dafür, dass er für die Änderungswünsche der GPK ein offenes Ohr hatte. Mit den Änderungsanträgen entsteht eine vereinfachte Parkverordnung, welche auch einfacher zu kontrollieren ist. Es wird deshalb eine massiv erhöhte Kontrolltätigkeit erwartet.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Sicherheit und Gesundheit

Stadtrat Pierre Dalcher erklärt, dass die Nachtparkkontrolle sehr kompliziert war, weshalb auch weniger kontrolliert wurde. Nun kann ein unkorrektes Parkieren sofort geahndet werden.

Allgemeine Diskussion

Thierry Spaniol (FDP) erklärt, dass die Fraktion FDP festgestellt hat, dass eine erhebliche Anzahl von Änderungen lediglich redaktioneller Natur ist. In der Geschäftsordnung steht in Artikel 131, dass redaktionelle Bereinigungen vorher stattfinden sollen. Beim Antrag 2 hat es drei rein formale Änderungen und eine inhaltliche, was es sehr unübersichtlich macht. Aus diesem Grund stellt er den **Antrag auf Rückweisung**, damit das Parlament nur noch über den Inhalt diskutieren muss.

Pascal Leuchtmann (SP) ist gegen die Rückweisung. Zum Teil sind es nur redaktionelle Änderungen; dies kann aber die GPK nicht machen. Eine Rückweisung würde zu einem weiteren Zeitverlust führen.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass der Stadtrat Vorlagen immer in angebrachtem Deutsch erstellt und dass diese von der Stadtkanzlei geprüft werden.

Abstimmung Rückweisungsantrag

Der Antrag wird mit 23 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Beat Kilchenmann (SVP) warnt davor, dass ein Mix bei den Anträgen dazu führen kann, dass es kaum mehr in sich stimmig ist, die Übersicht verloren geht. Die SVP ist mit Ausnahme des Antrags 2 für die Anträge der GPK und wird voraussichtlich die Vorlage unterstützen.

Robert Horber (SP) erklärt, dass die Fraktion SP/Grüne eine Verschlinkung der Verordnung begrüsst. Die praxisuntaugliche Nachtparkverordnung wird aufgehoben, die Parkkartenverordnung wird vereinfacht, die Blaue Zone in eine Weisse Zone umgewandelt und die bisherige Einteilung in verschiedene Gebiete fällt weg. Die GPK schlägt eine weitere Vereinfachung vor, indem das Parkregime an allen Tagen gleich sein soll. Die Mehrheit der Fraktion wünscht sich aber im Gegensatz zur GPK eine Parkzeit von 3 und nicht wie beantragt 4 Stunden. Öffentliche Parkplätze sind ein rares Gut, deshalb darf die Gebühr nicht zu niedrig sein. Die unterschiedliche Gebührenhöhe für Personen, die in Schlieren oder auswärts Steuern zahlen, unterstützt er. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt die Version der GPK mit Ausnahme der 4-Stunden-Regelung.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass es in Zukunft nicht mehr möglich sein soll, dass Lieferwagen und Geschäftsfahrzeuge von auswärtigen Firmen und Wochenaufenthalter eine Parkkarte zu den gleichen Konditionen erhalten wie die Schlieremer Steuerzahler. Arbeitgeber sollten ihren Angestellten Parkplätze zur Verfügung stellen, wenn sie – zum Beispiel wegen der Arbeitszeiten – mit dem Auto zur Arbeit fahren müssen. Die Tarife der Stadt müssen höher sein als die Kosten, welche die Arbeitnehmer für einen Parkplatz ihres Arbeitgebers bezahlen müssen. Die Kontrolle der Parkplätze auf öffentlichem Grund muss ca. 1 Mal pro Tag, auch nachts und am Wochenende, erfolgen. Wenn diese Aufgabe extern vergeben wird, sollte man prüfen, ob die Firma nicht Personen via Schlieremer Sozialamt einstellen könnte. Noch nicht geklärt ist, wie viele 24 Stunden-Karten zugleich im Fahrzeug hinterlegt werden dürfen. Dies ist noch in den Ausführungsbestimmungen zu regeln. Der Quartierverein wird den Antrag stellen, dass mit der Parkscheibe lediglich 3 Stunden parkiert werden darf. Generell unterstützt er jedoch die neue Parkkartenverordnung mit den Änderungsanträgen der GPK.

Detailberatung

Antrag 1 GPK

§ 3 Weisse Zonen, Änderung von Abs. 3

³ *Die Signalisation erfolgt nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.*

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass die explizite Nennung von Weissen Zonen eine Klarstellung ist, damit es keine juristische Grauzone gibt.

Pascal Leuchtmann (SP) erwidert, dass es mehr Signalisationsbedarf gibt als nur die Weissen Zonen, weshalb sich die GPK für diesen Antrag entschieden hat.

Abstimmung Antrag 1

Der Antrag wird mit 27 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 2 GPK

§ 4 Parkplatzbewirtschaftung, diverse Änderungen

¹ *Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt mittels*

- a) Parkuhren
- b) Weisse Zonen
- c) Parkkarten

² *Auf Parkplätzen mit Parkuhren dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss Signalisationen und den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen, die der Stadtrat festlegt, parkiert werden. Ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeiten gelten die Bestimmungen über die Weissen Zonen.*

³ *In den Weissen Zonen darf höchstens vier Stunden gratis unter Hinterlegung der Parkscheibe parkiert werden.*

⁴ *Mit einer gültigen Parkkarte darf in jenen Weissen Zonen zeitlich unbeschränkt werden, die mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte unbeschränkt» signalisiert sind.*

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher bemerkt zu Absatz 1, dass Weisse Zonen nicht bewirtschaftet werden können. Zum Absatz 3 erklärt er, dass der Kontrollaufwand am Sonntag einiges mehr kosten wird. Durch die Änderung auf 4 Stunden am Tag wird ein attraktives Angebot geschaffen für Arbeitnehmer, die lediglich über Mittag das Auto umstellen müssen. 5 Stunden am Abend sind für die Besuche der Bevölkerung gedacht, da dies mit 4 Stunden doch eher knapp ist. Zum Absatz 4 erklärt er, dass so die rechtliche Grundlage für die zeitliche Begrenzung entzogen wird.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass es somit zu diesem Antrag mehrere Unteranträge gibt, über die zuerst abgestimmt werden muss.

Abstimmung über Antrag 2a, neuer Titel

Der Antrag wird mit 18 zu 9 Stimmen angenommen.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass man die Weissen Zonen als Parkraum bewirtschaften kann. Der Absatz 1 im Antrag des Stadtrates ist sprachlich auch nicht korrekt.

Dominik Schläpfer (FDP) erklärt, dass es im Antrag der GPK korrekterweise "mittels Weisser Zonen" heissen müsste. Das zeigt, dass es lächerlich ist, wenn im Parlament über die Rechtschreibung diskutiert werden muss, weshalb die FDP den Rückweisungsantrag gestellt hat.

Abstimmung Antrag 2b, Abs. 1

Der Antrag wird mit 18 zu 10 Stimmen angenommen.

Abstimmung Antrag 2c, Abs. 2

Der Antrag wird mit 19 zu 9 Stimmen angenommen.

Jürg Naumann (QV) stellt zu Abs. 3 einen **Eventualantrag**, sofern der Antrag der GPK angenommen wird. Er stellt den Antrag, dass die Begrenzung statt "vier Stunden" "drei Stunden" ist.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass die Fraktion SP/Grüne ebenfalls für eine Maximalgratisparkzeit von höchstens 3 Stunden ist. Parkplätze sind in Schlieren Mangelware. Wenn der Preis für einen öffentlichen Parkplatz genügend teuer ist, gibt es genug freie Plätze. Es hängt aber auch davon ab, wie oft kontrolliert wird und wie einfach es ist, die Regelung zu hintergehen. Eine vier- oder gar fünfstündige Gratisparkzeit ist ein viel zu grosser Anreiz zum Betrügen. Am Mittag kurz umparkieren und schon ist der ganze Arbeitstag gratis parkiert. Falls die 3-Stunden-Regelung keine Mehrheit findet, wird die Fraktion SP/Grüne die Vorlage ablehnen.

Dominik Ritzman (Grüne) würde die Regelung von 4 Stunden als katastrophal empfinden. Damit wird das Gegenteil von dem erreicht, was man möchte, da ein Arbeitnehmer nur über Mittag umparkieren muss, um die gewünschte Regelung zu hintergehen.

Erwin Scherrer (EVP) hat eine Verständnisfrage. Bei der Hinterlegung der Parkscheibe kann man immer zusätzlich bis zur nächsten halben Stunde parken, ist das richtig? Dann kann man bei 4 Stunden eigentlich 4 Stunden und 29 Minuten parkieren.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass Urdorf die Regelung von 5 Stunden Tag und Nacht hat. Dies ist dem Stadtrat zu lange, vor allem am Tag. Es soll vor allem tagsüber ein Wechsel geben. Die Auslegung seines Vorredners ist richtig. Es geht auch um die Signalwirkung. Die Schlieremer Bevölkerung soll ohne grössere Schwierigkeiten besucht werden können, ohne Tageskarten kaufen zu müssen.

John Daniels (FDP) erklärt, dass man bei 4 Stunden in Schlieren parkieren kann, nach Zürich einkaufen gehen und wieder zurück. 5 Stunden am Abend sind angemessen für einen Besuch. Die Fraktion der FDP ist für die Version des Stadtrates.

Markus Weiersmüller (FDP) empfindet es als unglaublich, wenn sich SP/Grüne plötzlich so für die kostbaren Parkplätze einsetzen. Der Antrag des Stadtrates macht Sinn.

Dominik Ritzmann (Grüne) erwidert, dass es ihm darum geht, dass es weniger Verkehr von Auswärtigen gibt, was sein Vorredner offenbar nicht verstanden hat.

Andreas Kriesi (GLP) findet den Vorschlag des Stadtrates besser. Er ist aber nicht sicher, wie das beim Übergang um 6 Uhr ist.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass mit der 5-Stunden-Regelung in der Nacht die Möglichkeit zum Betrügen vereinfacht wird, wenn man kurz vor Ende dieser Nachtphase parkiert. Dann kann er bis

12 Uhr ohne Parkscheibe parkieren. Bei einem Besuch in Schlieren muss halt eine Tagesbewilligung für 5 Franken gelöst werden.

Peter Seifriz (SVP) erklärt, dass die GPK mit 4 Stunden ein salomonisches Urteil fällen wollte.

Abstimmung Antrag 2d, Abs. 3

Der Antrag wird mit 23 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass somit der Eventualantrag entfällt.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass offenbar über den ganzen Absatz 3 abgestimmt wurde. Es geht auch um die Änderung betreffend Sonntag.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass er klar gesagt hat, dass auch der Sonntag involviert wird.

Abstimmung Antrag 2e, Abs. 4

Der Antrag wird mit 14 zu 11 Stimmen angenommen.

Antrag 3 GPK

§ 5 Parkkarten, Änderung von Titel und Absatz 2, Streichung von Abs. 1

§ 5 Parkkarten

Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben sind. Im Zweifelsfall ist es Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, eine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Abstimmung Antrag 3

Der Antrag wird mit 22 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 4 GPK

§ 6 Berechtigte Anwohnerinnen und Anwohner, diverse Änderungen

Personen mit festem Wohnsitz in Schlieren kann

- a) für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Fahrzeug,*
- b) für jeden ihnen vom Arbeitgeber nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen Personenwagen*

eine Parkkarte erteilt werden.

John Daniels (FDP) erklärt, dass Wochenaufenthalter in der Regel Personen sind, die aus beruflichen Gründen anderswo wohnen und deshalb während der Woche auf ihr gewohntes Umfeld verzichten. Die müssen sich bei der Gemeinde melden und werden kontrolliert. Diese sollten nicht bestraft werden, da sie hoffentlich in Schlieren arbeiten und damit auch dem Gewerbe helfen.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass es einen Zusammenhang zwischen den Paragraphen 6, 7 und 8 gibt. § 6 betrifft in Schlieren wohnhafte Personen, § 7 Geschäfte in Schlieren und § 8 alle anderen Personen, die keine Parkkarte beziehen können. Wochenaufenthalter werden als Teil der Stadt Schlieren angeschaut. Sie wohnen hier und kaufen hier ein. Schlieren hat 50 % gewerbliche Steuereinnahmen. Bei dieser Behandlung der Wochenaufenthalter ist Schlieren keine attraktive Stadt für Arbeitsplätze mehr. Im Abschnitt b) soll der Begriff Fahrzeug ausgetauscht werden, in den folgenden Paragraphen aber nicht mehr, was nicht konsequent ist. Er bevorzugt deshalb die stadträtliche Version.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass Wochenaufenthalter die Infrastruktur benützen, aber steuerlich nichts beitragen. Im Bündnerland muss man für den Skipass auch mehr bezahlen als Einheimische, selbst wenn man eine Ferienwohnung besitzt.

Dominic Schläpfer (FDP) fordert, dass sichergestellt sein muss, dass die Vorlage in sich konsistent bleibt.

Boris Steffen (SVP) ergänzt, dass auch nicht jeder Einwohner von Schlieren Steuern zahlt, während die Firmen zum Teil sehr viel Steuern zahlen.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass es zwei inhaltlich verschiedene Anträge innerhalb des Änderungsantrags der GPK gibt, weshalb separat darüber abzustimmen ist.

Abstimmung Antrag 4a, Streichen von "sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter"
Der Antrag wird mit 18 zu 12 Stimmen angenommen.

Abstimmung Antrag 4b, ersetzen von "Fahrzeug" durch "Personenwagen"
Der Antrag wird mit 27 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Antrag 5 GPK

§ 7 Geschäftsbetriebe, Änderung Titel und Streichen von Abs. 2

Ortsansässigen Geschäftsbetrieben kann für jedes auf ihren Namen eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erteilt werden.

Abstimmung Antrag 5

Der Antrag wird mit 25 zu 7 Stimmen angenommen.

Antrag 6 GPK

§ Weitere Berechtigte, neue Formulierung

Auswärtige Personen, Wochenaufenthalter und auswärtige Geschäftsbetriebe können Parkkarten zum höheren Tarif im Rahmen von § 11 Abs. 3 erwerben.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher macht darauf aufmerksam, dass so für alle der Bezug einer Parkkarte ermöglicht wird. So kann es zum gleichen Problem werden wie jetzt schon, nur dass man höhere Einnahmen hat. Aus diesem Grund ist er gegen diesen Antrag.

Jürg Naumann (QV) erwidert, dass der Stadtrat die Möglichkeit hat, den Tarif noch weiter zu erhöhen und irgendwann wird sich dies dann auch auswirken. Es gibt genügend Spielraum.

Songül Viridén (GLP) möchte wissen, ob dann jemand, der hier wohnt, keine 24-Stunden-Parkkarte erwerben darf.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass alle eine 24-Stunden-Parkkarte erwerben können, nur zu unterschiedlichen Tarifen. Er wundert sich, dass der Stadtrat nun plötzlich dagegen ist, dass alle eine Parkkarte erwerben können.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher gibt Songül Viridén in einem Punkt Recht. Im Antrag wird auf § 11 Abs. 3 verwiesen, die 24-Stunden-Parkkarte wird aber erst im Abs. 4 behandelt. Es fehlt also die rechtliche Grundlage.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass klar die Meinung war, dass der genannte Absatz 4 für alle und nur der erhöhte Tarif für die anderen gilt.

Erwin Scherrer (EVP) findet den Antrag der GPK richtig. Früher gab es viele Firmen, die Gratis-parkplätze angeboten haben. Das ist nun vorbei, es geht in die richtige Richtung.

Heidemarie Busch (CVP) erklärt, dass diejenigen, die sich um nichts kümmern und die Bussen bezahlen, dies jetzt schon so machen.

John Daniels (FDP) fragt sich, wie das funktionieren soll, wenn Auswärtige einen höheren Tarif bezahlen müssen, er aber Parkkarten zuhause hat und Besuch von Externen bekommt. Wie wird das dann kontrolliert?

Walter Jucker (SP) erklärt, dass die GPK die 24-Stunden-Berechtigung nicht im Paragraph 6 abhandeln möchte. Dies wird im § 11 Abs. 4 beschrieben. Damit es für alle klar ist, könnte aber hier noch ein Absatz 2 eingefügt werden.

Abstimmung Antrag 6

Der Antrag wird mit 23 zu 8 Stimmen angenommen.

Antrag 7 GPK

§ 10 Räumliche und zeitliche Geltung, Umformulierung

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

² Die Parkkarte berechtigt tagsüber und nachts ausschliesslich in denjenigen Weissen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, die mit einer Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ signalisiert sind. Ausserhalb auf der Parkuhr bezeichneten haben die Parkkarten auch auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Gültigkeit.

Abstimmung Antrag 7

Der Antrag wird mit 26 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 8 GPK

§ 11 Gebühren, neuer Absatz 2

¹ Für die Erteilung einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben, die auch das Entgelt für den gesteigerten Gemeindegebrauch der öffentlichen Strassen beinhaltet.

² Der Gebührenrahmen für Berechtigte gemäss §6 und §7 beträgt:

a) Personenwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge:

Jahreskarten	CHF 400.00- 800.00
Halbjahreskarten	CHF 220.00- 440.00
Quartalskarten	CHF 120.00- 240.00

b) Lieferwagen:

Jahreskarten	CHF 720.00 - 1'440.00
Halbjahreskarten	CHF 396.00 - 792.00
Quartalskarten	CHF 216.00 - 432.00

c) Schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger, Spezialfahrzeuge:

Jahreskarten	CHF 1'200.00- 2'400.00
Halbjahreskarten	CHF 660.00 - 1'320.00
Quartalskarten	CHF 360.00- 720.00

³ Der Gebührenrahmen für Berechtigte gemäss §8 beträgt:

a) Personenwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge:

Jahreskarten	CHF 800.00 - 1'600.00
Halbjahreskarten	CHF 440.00 - 880.00
Quartalskarten	CHF 240.00- 480.00

b) Lieferwagen:

Jahreskarten	CHF 1'440.00- 2'880.00
Halbjahreskarten	CHF 792.00 - 1'584.00
Quartalskarten	CHF 432.00 - 864.00

c) Schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger, Spezialfahrzeuge:

Jahreskarten	CHF 2'400.00 - 4'800.00
Halbjahreskarten	CHF 1'320.00 - 2'640.00
Quartalskarten	CHF 720.00-11440.00

⁴ Der Gebührenrahmen für übrige Leistungen beträgt:

- a) 24-Stunden-Parkkarte für Personenwagen: CHF 5.00-15.00
- b) 24-Stunden-Parkkarte für Lieferwagen: CHF 15.00-30.00
- c) Duplikate: CHF 10.00-20.00
- d) Bearbeitungsgebühr: CHF 10.00-20.00

⁵ Berechtigte gemäss § 8 bezahlen für Jahres-, Halbjahres- und Quartalskarten mindestens den doppelten Preis gegenüber Berechtigten gemäss § 6 und § 7.

⁶ Der Stadtrat ist für die Festsetzung der Gebühren im Rahmen von § 11 Abs. 2 bis 4 zuständig.

Songül Viridén (GLP) fragt, ob den der Stadtrat jedes Mal ins Parlament muss, wenn er die Gebühren ändern möchte.

Peter Seifriz (SVP) antwortet, dass nur ein Rahmen, also das Minimum und das Maximum, festgelegt werden.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher findet den Absatz 3 übertrieben, er möchte dies in einem normalen Rahmen halten und deshalb darauf verzichten.

Jürg Naumann (QV) erwidert, dass dies einer der zentralen Punkte der Vorlage ist. Die Steuerung geht nur über das Geld. Parkplätze sollen nicht über das ganze Wochenende oder über Nacht durch Auswärtige belegt werden.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass es einen Unterabänderungsantrag zum Antrag der GPK gibt, welcher verlangt, dass Absatz 3 gestrichen wird. Über diesen muss zuerst abgestimmt werden.

Abstimmung Unterabänderungsantrag

Der Antrag wird mit 22 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung Antrag 8

Der Antrag wird mit 22 zu 9 Stimmen angenommen.

Antrag 9 GPK

§ 13 Änderungen der Voraussetzungen, Änderung von Abs. 1

¹ Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert fünf Arbeitstagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Abstimmung Antrag 9

Der Antrag wird mit 24 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 10 GPK

§ 14 Entzug der Parkkarte, Umformulierung

¹ Parkkarten können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

² Wiederholtes Nichtbeachten der Vorschriften für die Parkkartenbenützung kann den dauerhaften Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Erneuerung der Parkkarte zur Folge haben.

Abstimmung Antrag 10

Der Antrag wird mit 24 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 11 GPK **§ 17 Übergangsbestimmung, sprachliche Anpassung**

Bereits ausgestellte Parkkarten für die Blaue Zone behalten ihre Gültigkeit auch in den Weissen Zonen bis zum entsprechenden Ablaufdatum.

Abstimmung Antrag 11

Der Antrag wird mit 22 zu 3 Stimmen angenommen.

Pascal Leuchtmann (SP) stellt einen **Rückkommensantrag** zu § 8, Änderungsantrag 6. Dort war die Meinung, dass die übrigen Berechtigten alles beziehen können. Nun wurde er von Stadtrat Pierre Dalcher darauf aufmerksam gemacht, dass er die Vorlage zurückziehen wird, wenn dieser Paragraph nicht wie folgt korrigiert wird:

*Auswärtige Personen, Wochenaufenthalter und auswärtige Geschäftsbetriebe können Parkkarten zum höheren Tarif im Rahmen von § 11 Abs. 3 **und** 4 erwerben.*

Dies entspricht ganz klar der Meinung der GPK.

Markus Weiersmüller (FDP) erklärt, dass die ganze Vorlage nicht konsistent ist. Es ist viel schief gelaufen, die Vorlage ist sehr komplex. Aus diesem Grund hätte die FDP nichts gegen einen Rückzug der Vorlage.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher erklärt, dass alles, was gesagt wurde, ins Protokoll gehört und auch seine Gültigkeit hat. Wenn es einen Widerspruch zum Beschlossenen geben würde, hätte er die Vorlage zurückgezogen. Mit diesem Antrag wäre die Vorlage aber stimmig.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass ein Rückkommensantrag vorliegt. Gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung braucht es dafür die Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern.

Abstimmung Rückkommensantrag

Es stimmen deutlich über 10 Mitglieder dem Rückkommensantrag zu

Walter Jucker (SP) erklärt, dass es darum geht, dass man für 5 Franken eine Tageskarte lösen kann. Damit wird das Problem aber nicht gelöst. Die Schlieremer sind noch immer ausgeschlossen. Er schlägt deshalb einen Unterbruch vor.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass im § 6 alle gemeint sind, auch die Schlieremer. Dort sind die Tageskarten eingeschlossen. Da gab es ein Versehen.

Markus Weiersmüller (FDP) stellt den Antrag, die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen, damit die offenen Punkte geklärt werden können.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher zieht die Vorlage zurück, da er keine Unklarheiten riskieren möchte.

Präsident

Sekretär

Stimmenzählende